

2602/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Maier, Dipl. Ing. Keppelmüller, Mag. Kaufmann  
und Genossen

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Wertstellung

In Österreich sieht § 37 Bankwesengesetz vor, daß Kreditinstitute Rückzahlungen aus Verbraucherkreditverträgen, Einzahlungen und Überweisungen auf Verbrauchergirokonten und auf Sparerkunden spätestens mit dem ersten Werktag (Wertstellungstag) zu berücksichtigen hätten, der dem Kalendertag, an dem die Beiträge tatsächlich einlangen, folgt, dies bedeutet, daß in Österreich der Gesetzgeber eine Praxis ermöglicht, die vom Deutschen Bundesgerichtshof für grob benachteiligend angesehen wird.

Der Deutsche Bundesgerichtshof hatte über eine Verbandsklage eines Verbraucherschutzvereines gegen eine Volksbank zu entscheiden. Dabei sahen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank vor, daß Überweisungsgutschriften aus Eingängen von anderen Banken erst einen Bankarbeitstag nach Einlangen wertgestellt würden. Der Deutsche Bundesgerichtshof sah diese Klausel als unangemessene Benachteiligung des Inhabers eines Girokontos an. Der BGH erinnerte an sein Urteil vom 17.1.1989 (XI ZR 54/88), mit der eine Klausel über die Wertstellung von Bareinzahlungen auf Girokonten erst einem Bankarbeitstag nach Einzahlung für unwirksam angesehen hatte. Der BGH ging darauf ein, daß es gleichgültig sei, ob der Arbeitsanfall eine Gutschrift noch am Tag des Einlangens zulasse. Das Wertstellungsdatum sei vom Buchungstag unabhängig. Eine Wertstellung erst einem Bankarbeitstag nach Eingang führe dazu, daß sich eingehende Überweisungsbeträge zinsmäßig stets um mindestens einen Kalendertag zu spät auswirken. Erfolgt der Eingang des Betrages an einem Freitag, sind es, da die beanstandete Klausel auf Bankarbeitstage abstellt, sogar drei Kalendertage. Durch die verzögerte Wertstellung würde die Bank auf Kosten ihrer Kunden ungerechtfertigte Zinsgewinne lukrieren.

Soweit die Entscheidung des Deutschen Bundesgerichtshofes.

Nimmt man diese Entscheidung als Grundlage, daß die Banken in Österreich ungerechtfertigte Zinsgewinne - gesetzlich gedeckt - lukrieren.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen nachstehende

Anfrage:

1. Ist Ihnen diese Entscheidung bekannt?
2. Werden Sie eine Änderung des Bankwesengesetzes dahingehend in Angriff nehmen und damit auch in Österreich für eine Wertstellung am Tage des Einlangens von Geldbeträgen Sorge tragen?
3. Gibt es für eine derartige Regelung der Wertstellung eine EU-Vorschrift?
4. Wie haben die einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Frage der Wertstellung bei Girokonten geregelt?
5. Wie beurteilen Sie den Umstand, daß die österreichischen Sparer nur für 360 Tage im Jahr Zinsen erhalten?